

11/SN-144/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
Amt der Wiener Landesregierung

11/SN-144/ME
von 5

MD-1684-1 und 2/88

Wien, 12. August 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz BGB1.
Nr. 638/1982 und das Bundesge-
setz BGB1. Nr. 616/1987 geän-
dert werden;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Z' 57 .Ge' 9 88	
Datum: 19. AUG. 1988	
Verteilt 19. Aug. 1988 fe	

Dr. Lauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Werner

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42 800-4229

MD-1684-1 und 2/88

Wien, 12. August 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Bundesgesetz BGBl.
 Nr. 638/1982 und das Bundesge-
 setz BGBl. Nr. 616/1987 geän-
 dert werden;
 Stellungnahme

zu Zl. 34 401/6-2/88

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 30. Juni 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Aus ha. Sicht erscheint eine bloße Verlängerung der Gel-
 tungsdauer nicht zweckmäßig. Es ist bekannt, daß 1985 im
 Rahmen dieser Förderungsaktion für neun Förderungsfälle
 über 800 Mio. € und 1986 für 12 Förderungsfälle über 1.4
 Mrd. € aufgewendet wurden. In der Praxis wurden die in den
 §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes enthalte-
 nen Bestimmungen offensichtlich so interpretiert, daß einem
 arbeitsmarktpolitischen Problem nur dann eine volkswirt-
 schaftliche Bedeutung zukommt, wenn davon ein großer Einzel-
 betrieb betroffen ist.

Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung erfordert ein Beihilfeninstrumentarium, das nicht nur Großbetrieben, sondern auch Klein- und Mittelbetrieben zugängig gemacht wird. Die Arbeitslosigkeit, insbesondere die sich verschlechternde Situation in einzelnen Bereichen des Dienstleistungssektors, macht darüber hinaus eine Sicherstellung notwendig, daß ein solches Beihilfensystem auch von Dienstleistungsunternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung sollte daher eine Verlängerung des Beihilfensystems nach § 39a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes unbedingt mit folgenden Änderungen dieses Gesetzes verbunden werden:

- 1) § 39a Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wäre um folgenden Text zu ergänzen:

"Arbeitsmarktpolitische Probleme in diesem Sinn liegen auch dann vor, wenn es zu Beschäftigungsproblemen in mehreren Klein- und Mittelbetrieben der jeweiligen Branche innerhalb einer Region kommt. Beihilfen können sowohl sachgütererzeugenden Betrieben als auch Dienstleistungsbetrieben gewährt werden."

- 2) Die weitere Junktimierung der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 39a Arbeitsmarktförderungsgesetz mit einer "angemessenen Beteiligung anderer Gebietskörperschaften", wie sie im § 39b Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gefordert wird, ist abzulehnen. § 39b Abs. 2 wäre daher entsprechend zu modifizieren.

- 3) Im Sinne einer genaueren Umschreibung jener Fälle, in welchen eine Beihilfe gewährt werden kann, wird vorgeschlagen, § 39b Abs. 3 um folgenden Satz zu ergänzen:

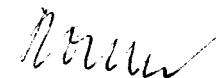
"Bei der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen

- 3 -

ist auf die arbeitsmarktpolitische Situation im Einzugsbereich der zu sichernden Arbeitsplätze Rücksicht zu nehmen; Regionen mit einem hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen sind vorrangig zu berücksichtigen."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat